

Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in des Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldebüchlein überwiesen sind, und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht mit den ertheilten Vorschriften als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen (§ 6). Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Orte der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Oessentliche Transportanstalten, Speditoren u. s. w. haben bei Uebergabe der Anmeldebüchlein schriftlich zu erklären, daß die Büchlein alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§ 7). Es können auch Interimsbüchlein ausgestellt werden, welche die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Markzeichen der Colli, nachweisen und binnen einer Woche durch den ordnungsmäßigen Anmeldebüchlein ersetzt werden müssen (§§ 6, 7). Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Befichtigung und zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldebüchlein befugt (§ 8). Beim Post-, beim Transit- und beim kleinen Grenzverkehr und bei anderen besonderen Veranlassungen kann der Bundesrath Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen (§ 9). Die Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden (§ 10). Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Diese ist kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung, also im eigentlichen Sinne keine Gebühr, sondern eine (geringe) indirekte Steuer, welche den Zweck hat, die Kosten der Aus- und Einfuhrstatistik von den Ex- und Importeuren tragen zu lassen. Defraudation der statistischen Gebühr als solche ist straflos. Die Gebühr beträgt für die in demselben Anmeldebüchlein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren: 1) wenn sie ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pf., 2) wenn sie unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pf., 3) bei Kohlen, Geöl, Getreide, Salz, Roheisen und anderen im Geseze oder vom Bundesrathe bezeichneten Massengütern verpackt oder unverpackt für je 10000 Kilogramm (1 Tonne) 10 Pf., 4) bei Pferden, Maulthieren, Oseln, Rindvieh, Schweinen für fünf Stück 5 Pf. (§ 11). Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1) die Waaren, welche a. unter Zollkontrolle versendet, b. auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, c. nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt oder d. zum Zwecke der Zurückerhaltung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden; 2) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden; 3) die Postsendungen. Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden (§ 12). Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarten in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmeldebüchlein oder dem die Stelle desselben vertretenden Papier vor dessen Uebergabe an die Anmeldestelle. Für die Gebühr haftet dem Reiche gegenüber Derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist (§ 13). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesezes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. bestraft. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrtsgesellschaften u. s. w. haften für ihr Personal und ihre Angehörigen nach Maßgabe des § 153 des Verzinspologesezes¹. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen

¹ Siehe oben S. 375.